

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1952

Nummer 57

Datum	Inhalt	Seite
	Teil I	
	Landesregierung	
28. 10. 52	Bekanntmachung der Landesregierung betr. Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269)	283
10. 11. 52	1. Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283)	296
	Teil II	
	Andere Behörden	
	A. Bezirksregierung Aachen	
	B. Bezirksregierung Arnsberg	
	C. Bezirksregierung Detmold	
	D. Bezirksregierung Düsseldorf	
	E. Bezirksregierung Köln	
	F. Bezirksregierung Münster	

Teil I Landesregierung

Bekanntmachung der Landesregierung betr. Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269).

Vom 28. Oktober 1952.

Auf Grund des Artikels III Ziff. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 281) wird die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der durch die Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes bewirkten Fassung nachstehend bekanntgemacht:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

I. Teil

Grundlagen der Gemeindeverfassung

§ 1

Wesen der Gemeinden

(1) Die Gemeinden sind die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues. Sie fördern das Wohl der Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe.

(2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften.

§ 2

Wirkungskreis

Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung.

§ 3

Übertragung von Aufgaben

(1) Neue Pflichten, insbesondere Pflichtaufgaben, können den Gemeinden nur durch Gesetz auferlegt werden. Dabei ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz zulässig. Rechtsverordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses und, sofern nicht die Landesregierung oder der Innenminister sie erlassen, der Zustimmung des Innenministers.

(2) Pflichtaufgaben können den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts.

§ 4

Satzungen

(1) Die Gemeinden können ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, soweit sie sich rückwirkende Kraft beilegen oder eine Genehmigung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung können nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

(3) Die Gemeinden können die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung in ihren Satzungen ausgesprochenen Verpflichtungen im Zwangswege durchsetzen. Zu diesem Zweck kann in den Satzungen für jeden Fall der Zuwiderhandlung Zwangsgeld bis zur Höhe von fünfhundert Deutsche Mark angedroht werden. Die Satzungen können ferner vorsehen, daß bei Weigerung der Verpflichteten Handlungen an ihrer Stelle und auf ihre Kosten vorgenommen werden. Zwangsgeld und Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(4) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Gemeindegebiet

Das Gebiet jeder Gemeinde soll so bemessen sein, daß die örtliche Verbundenheit der Einwohner gewahrt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

§ 6

Einwohner und Bürger

(1) Einwohner ist, wer in der Gemeinde wohnt.

(2) Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

§ 7

Verwaltung

Die Verwaltung der Gemeinden wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt. Die Bürgerschaft wird durch den Rat vertreten.

§ 8

Wirtschaftsführung

Die Gemeinden haben ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, daß die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

§ 9

Aufsicht

Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinden in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.

II. Teil

Name und Wahrzeichen

§ 10

Name- und Bezeichnung

(1) Die Gemeinden führen ihren bisherigen Namen. Die Landesregierung kann nach Anhörung der Gemeinde den Gemeindefnamen ändern und den Namen einer neugebildeten Gemeinde bestimmen.

(2) Die Bezeichnung „Stadt“ führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach dem bisherigen Recht zusteht oder auf Antrag von der Landesregierung verliehen wird. Die Gemeinden können sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen.

§ 11

Siegel, Wappen und Flaggen

(1) Die Gemeinden führen Dienstsiegel.

(2) Die Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen.

(3) Die Änderung und die Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung des Innenministers.

III. Teil

Gemeindegebiet

§ 12

Gebietsbestand

(1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Grenzstreitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören. Gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke sollen Gemeinden eingegliedert werden.

§ 13

Gemeindebezirke

(1) Das Gemeindegebiet kann in Bezirke eingeteilt werden. Dabei sind die geschichtlichen Zusammenhänge sowie die Besonderheiten der Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse zu berücksichtigen.

(2) In den Bezirken können für die Erledigung bestimmter, auf ihren Bereich entfallender Aufgaben vom Rat Bezirksausschüsse und Bezirksverwaltungsstellen gebildet werden.

(3) Die näheren Vorschriften trifft die Hauptsatzung.

§ 14

Voraussetzungen der Gebietsänderung

(1) Aus dringenden Gründen des übergemeindlichen öffentlichen Interesses können Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neugebildet werden. Bei diesen Maßnahmen muß der Wille der betroffenen Bevölkerung berücksichtigt werden.

(2) Der Wille der betroffenen Bürgerschaft wird durch Zustimmung der beteiligten Räte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder oder durch Abstimmung der Wahlberechtigten festgestellt. Die Abstimmung er-

folgt auf Beschluß eines Rates einer betroffenen Gemeinde, auf Verlangen eines Drittels eines Rates einer betroffenen Gemeinde oder auf Anordnung der Landesregierung.

(3) Die Abstimmung gemäß Absatz 2 ist innerhalb zwei Monaten nach den Grundsätzen des Artikels 68 Absatz 5 der Landesverfassung durchzuführen.

(4) Vor einer Änderung des Gemeindegebiets sind die beteiligten Gemeindeverbände zu hören.

(5) Werden durch die Änderung von Gemeindegrenzen die Grenzen von Gemeindeverbänden berührt, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen ohne weiteres die Änderung der Gemeindeverbands Grenzen.

§ 15

Gebietsänderungsverträge

Die Gemeinden können über die Änderung ihres Gebiets Vereinbarungen treffen (Gebietsänderungsverträge). Derartige Verträge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Kommt ein Gebietsänderungsvertrag nicht zustande, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die Einzelheiten der Gebietsänderung.

§ 16

Durchführung der Gebietsänderung

(1) Die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt durch Gesetz. In diesem sind die Bestimmungen über die Gebietsänderung zu bestätigen und der Tag der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung festzulegen.

(2) In Fällen von geringer Bedeutung kann eine Entscheidung über die Änderung des Gemeindegebiets (Absatz 1) durch den Innenminister getroffen werden. Ob ein Fall von geringer Bedeutung vorliegt, entscheidet im Streitfall die Landesregierung.

§ 17

Wirkungen der Gebietsänderung

(1) Der Ausspruch der Änderung des Gemeindegebiets und die Entscheidung über die Auseinandersetzung begründeten Rechte und Pflichten der Beteiligten. Sie bewirken den Übergang, die Beschränkung oder Aufhebung von dinglichen Rechten, sofern der Gebietsänderungsvertrag oder die Entscheidung über die Auseinandersetzung derartiges vorsehen. Die Aufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuchs, des Wasserbuchs und anderer öffentlicher Bücher. Sie kann Unsicherheitszeugnisse ausstellen.

(2) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Änderung des Gemeindegebiets erforderlich sind, sind frei von öffentlichen Abgaben sowie von Gebühren und Auslagen, soweit diese auf Landesrecht beruhen.

IV. Teil

Einwohner und Bürger

§ 18

Gemeindliche Einrichtungen und Lasten

(1) Die Gemeinden schaffen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

(2) Alle Einwohner einer Gemeinde sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben.

(3) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet zu den Gemeindelasten beizutragen.

(4) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und für Personenvereinigungen.

§ 19

Anschluß- und Benutzungszwang

Die Gemeinden können bei dringendem öffentlichem Bedürfnis durch Satzung mit Genehmigung der Aufsichts-

behörde für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

§ 20

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

(1) Der Einwohner ist zu einer nebenberuflichen vorübergehenden Tätigkeit für die Gemeinde verpflichtet (ehrenamtliche Tätigkeit).

(2) Der Bürger ist zur nebenberuflichen Übernahme eines auf Dauer berechneten Kreises von Verwaltungsgeschäften für die Gemeinde verpflichtet (Ehrenamt).

§ 21

Ablehnungsgründe

(1) Einwohner und Bürger können die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamts ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt namentlich, wenn der Einwohner oder Bürger

- a) ein geistliches Amt verwaltet,
- b) ein öffentliches Amt verwaltet und die Anstellungsbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit oder das Ehrenamt mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
- c) Ratsmitglied ist, sechs Jahre als Ratsmitglied tätig war oder ein öffentliches Ehrenamt ausgeübt hat,
- d) Bundestags- oder Landtagsabgeordneter oder Mitglied eines Beschlussorgans von Gemeinde- oder Zweckverbänden ist,
- e) mindestens vier minderjährige Kinder hat,
- f) mindestens zwei Vormundschaften oder Pflegschaften führt,
- g) aus beruflichen Gründen häufig oder langdauernd von der Gemeinde abwesend ist,
- h) anhaltend krank ist,
- i) mindestens sechzig Jahre alt ist,
- k) durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder des Ehrenamts in der Fürsorge für die Familie besonders belastet wird.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat, soweit er nicht die Entscheidung dem Gemeindedirektor überträgt.

(3) Der Rat kann einen Bürger oder Einwohner, der ohne wichtigen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamts ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, in eine Buße bis zu fünfhundert Deutsche Mark und für jeden Fall der Wiederholung bis zu eintausend Deutsche Mark nehmen. Die Bußen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 22

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder zu einem Ehrenamt berufen wird, ist zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat beschlossen worden ist. Er darf die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Dies gilt auch dann, wenn er nicht mehr ehrenamtlich tätig oder aus dem Ehrenamt ausgeschieden ist.

(2) Wer diese Pflichten verletzt, kann zur Verantwortung gezogen werden. § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 23

Ausschließungsgründe

(1) Niemand darf in einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in einem Ehrenamt bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das gilt auch, wenn der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Personen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige eines Berufs oder einer Bevölkerungsschicht beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(4) Ob die Voraussetzungen des Absatz 1 oder 2 vorliegen, entscheidet bei den vom Rat zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder einem Ehrenamt Berufenen der Rat, im übrigen der Gemeindedirektor.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Wahlen in unbesoldete Wahlstellen, die vom Rat vorgenommen werden.

§ 24

Treupflicht

(1) Inhaber eines Ehrenamts haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche anderer gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Absatz 1 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet bei den vom Rat zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen der Rat, im übrigen der Gemeindedirektor.

§ 25

Entschädigung

(1) Ehrenamtlich tätige Einwohner und Bürger, die ein Ehrenamt verwaltet, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

(2) Ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Kassenverwalter erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung; ehrenamtlichen Beigeordneten kann sie gewährt werden.

(3) Der Innenminister erläßt allgemeine Richtlinien über die Höhe der Aufwandsentschädigung.

(4) Ansprüche auf Bezüge nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht übertragbar.

§ 26

Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinden können Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Gemeinden können Bürgern, die mindestens zwanzig Jahre Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte waren und ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(3) Die Gemeinden können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

(4) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.

V. Teil

Verwaltung der Gemeinde

1. Abschnitt

Regelbestimmungen

§ 27

Träger der Gemeindeverwaltung

(1) Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt.

(2) Die Bürgerschaft wird durch den Rat vertreten. Der Rat besteht aus den von der Bürgerschaft gewählten Ratsmitgliedern. Der Vorsitz im Rat sowie die Vertretung des Rates nach außen liegen bei dem vom Rat aus seiner Mitte gewählten Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister).

§ 28

Zuständigkeiten des Rates

(1) Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig.

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:

- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter,
- c) die Wahl des Gemeindedirektors und der Beigeordneten,
- d) die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
- e) die Änderung des Gemeindegebiets, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
- f) die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
- g) den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
- h) den Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben,
- i) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
- j) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
- k) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- l) die Verfügung über Gemeindevermögen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
 - die Vornahme von Schenkungen und die Hingabe von Darlehen,
 - die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben,
 - die Veräußerung aller oder einer Anzahl der im Eigentum der Gemeinde befindlichen Anteile an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- m) die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
- n) die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben, die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit ihr Einfluß (§ 72 Absatz 1 Satz 2) geltend gemacht werden kann,
- o) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
- p) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen,
- q) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- r) die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamts sowie die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts über die Pflichtaufgaben hinaus,
- s) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern, mit dem Gemeindedirektor und mit den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,
- t) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

u) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(2) Im übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Gemeindedirektor übertragen. Er kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Gemeindedirektor zu übertragen.

(3) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rats als auf den Gemeindedirektor übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 29

Wahl der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder werden von den Bürgern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Gemeindegewahlgesetz.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Ratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Rates weiter aus.

§ 30

Pflichten der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder als Mitglied eines Ausschusses gilt nicht als ehrenamtliche Tätigkeit oder als Wahrnehmung eines Ehrenamts im Sinne des § 20. Die Vorschriften der §§ 22 bis 24 und 25 Absatz 1, 3 und 4 gelten jedoch entsprechend.

(3) Erleidet die Gemeinde infolge eines Beschlusses des Rates einen Schaden, so haften die Ratsmitglieder, wenn sie

- a) in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben,
- b) bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren, und ihnen der Ausschlußgrund bekannt war,
- c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

§ 31

Einberufung des Rates

(1) Der Rat wird von dem Bürgermeister, zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl von dem bisherigen Bürgermeister einberufen. Nach der Neuwahl erfolgt die Einberufung innerhalb von zwei Wochen, im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert; jedoch soll der Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Ratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind.

(3) Kommt der Bürgermeister seiner Verpflichtung zur Einberufung des Rates nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

§ 32

Wahl des Bürgermeisters

(1) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl aus seiner Mitte unter der Leitung des Altersvorsitzenden ohne Aussprache den Bürgermeister und seinen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter wählen. Die Wahlzeit des Bürgermeisters und des Stellvertreters dauert zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit seines Vorgängers gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt ist derjenige, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl in einer neu einzuberufenden Sitzung alsbald in der gleichen Weise zu

wiederholen. Erreicht auch bei dieser zweiten Wahl niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so erfolgt ein dritter Wahlgang, jedoch mit namentlicher Abstimmung. Ergibt sich auch bei diesem Wahlgang nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit zwischen den bisher in der Wahl stehenden Bewerbern, so ist derjenige gewählt, auf dessen Wähler die meisten Urwählerstimmen entfallen sind.

(3) Der Bürgermeister wird von dem Altersvorsitzenden, sein Stellvertreter und die übrigen Ratsmitglieder werden von dem Bürgermeister eingeführt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflicht vereidigt.

§ 33

Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister setzt nach Benehmen mit dem Gemeindedirektor die Tagesordnung fest. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Gemeindedirektors kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung ist bekanntzugeben.

(3) Die Öffentlichkeit ist über bedeutsame Verhandlungsgegenstände zu unterrichten. Die Form der Unterrichtung kann die Hauptsatzung regeln.

§ 34

Beschlußfähigkeit des Rates

(1) Der Rat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Wird der Rat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 35

Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Beschlußfassung wird öffentlich abgestimmt, soweit nicht die Geschäftsordnung etwas anderes vorsieht.

(2) Wahlen werden durch Zuzuf vollzogen. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied widerspricht, erfolgen sie durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen zu den Ausschüssen des Rates werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

(3) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 36

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Bürgermeister leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, in welchen Fällen durch Beschluß des Rates einem Ratsmitglied bei Verstößen gegen die Ordnung die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und es für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird.

(3) Enthält die Geschäftsordnung eine Bestimmung gemäß Absatz 2, so kann der Bürgermeister, falls er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluß des Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.

§ 37

Niederschrift der Ratsbeschlüsse

(1) Über die im Rat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von dem Bürgermeister, einem vom Rat zu bestimmenden Ratsmitglied und einem Schriftführer unterzeichnet.

(2) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse ist öffentlich bekanntzugeben, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(3) Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Die Hauptsatzung bestimmt die Form der Bekanntmachung.

§ 38

Behandlung der Ratsbeschlüsse durch den Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister leitet die Beschlüsse des Rates dem Gemeindedirektor zu.

(2) Beschlüsse, die

- a) die Durchführung der Geschäftsordnung,
- b) die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegen den Gemeindedirektor,
- c) die Amtsführung des Gemeindedirektors

betreffen, führt der Bürgermeister aus.

§ 39

Widerspruch und Beanstandung

(1) Der Bürgermeister kann einem Beschluß des Rates spätestens am dritten Tage nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Rates, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig.

(2) Verletzt ein Beschluß des Rates das geltende Recht, so hat der Gemeindedirektor den Beschluß zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluß, so hat der Gemeindedirektor unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(3) Verletzt ein Beschluß eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht, so findet Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Verbleibt der Ausschuß bei seinem Beschluß, so hat der Rat über die Angelegenheit zu beschließen.

§ 40

Kontrolle der Verwaltung

(1) Der Rat ist durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von dem Gemeindedirektor jederzeit Auskunft über alle Gemeindeangelegenheiten verlangen.

(2) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann er vom Gemeindedirektor Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.

(3) In Einzelfällen muß auf Beschluß des Rates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Ratsmitglieder auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Ratsmitglied, Akteneinsicht gewährt werden.

§ 41

Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rat kann Ausschüsse bilden.

(2) In jeder Gemeinde müssen ein Hauptausschuß, ein Finanzausschuß und ein Rechnungsprüfungsausschuß gebildet werden. Der Rat kann beschließen, daß die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuß wahrgenommen werden.

(3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses Einspruch eingelegt worden ist.

§ 42

Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

(1) Der Rat regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an seinen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein solches Mitglied gestellt hat, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden im übrigen die für den Rat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 43 vorgesehenen Ausschüsse, können neben Ratsmitgliedern auch andere zum Rat wählbare sachkundige Bürger bestellt werden. Ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(3) Den Vorsitz im Hauptausschuß führt der Bürgermeister. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden.

(4) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern und dem Gemeindedirektor zuzuleiten.

§ 43

Hauptausschuß, Finanzausschuß und Rechnungsprüfungsausschuß

(1) Der Hauptausschuß hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen des Hauptausschusses und des Bürgermeisters sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2) Der Finanzausschuß bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Jahresrechnung der Gemeinde. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamts, soweit ein solches besteht.

§ 44

Amtszeichen der Ratsmitglieder

Der Rat kann beschließen, daß der Bürgermeister und die übrigen Ratsmitglieder bei feierlichen Anlässen ein Amtszeichen tragen.

§ 45

Aufwandsentschädigung

Der Bürgermeister erhält eine vom Rat festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Seinem Stellvertreter kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. § 25 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 46

Planung der Verwaltungsaufgaben

(1) Im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien entscheidet der Hauptausschuß über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der Gemeindedirektor den Hauptausschuß jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister kann von dem Gemeindedirektor jederzeit Auskunft über diese Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 47

Aufgaben und Stellung des Gemeindedirektors

(1) Der Gemeindedirektor bereitet die Beschlüsse des Rates vor. Er führt diese Beschlüsse und die Weisungen,

welche die Landesregierung bei Pflichtaufgaben (§ 3 Absatz 2) erteilt, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Er entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Der Gemeindedirektor hat den Bürgermeister über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Für die Durchführung von Weisungen bei Aufgaben zur Sicherung der verfassungsmäßigen Ordnung, die als solche in der Weisung zu bezeichnen sind, ist der Gemeindedirektor zuständig und dienstordnungsrechtlich dem Innenminister verantwortlich. In diesen Fällen kann der Innenminister die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit auch anderweitig regeln.

(4) Der Gemeindedirektor führt in kreisangehörigen Städten die Bezeichnung Stadtdirektor, in kreisfreien Städten Oberstadtdirektor.

§ 48

Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Gemeindedirektor ist berechtigt und auf Verlangen von einem Fünftel der Ratsmitglieder verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat darzulegen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Gemeindedirektor verlangt.

(2) Der Gemeindedirektor ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Im übrigen bestimmt die Hauptsatzung, welche weiteren Beamten oder Angestellten zur Teilnahme verpflichtet sind.

§ 49

Wahl des Gemeindedirektors und der Beigeordneten

(1) Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten, deren Zahl durch die Hauptsatzung festgelegt wird, werden vom Rat gewählt. Soweit sie hauptamtlich tätig sind, müssen sie die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. In kreisfreien Städten muß der Gemeindedirektor oder ein Beigeordneter die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Stellen hauptamtlicher Gemeindedirektoren und Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Auf die Wahlen findet im Falle der Stimmengleichheit die Bestimmung des § 32 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(2) Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete werden auf zwölf Jahre, ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete sind verpflichtet, eine erste Wiederwahl anzunehmen. Lehnt ein hauptamtlicher Gemeindedirektor oder Beigeordneter die Weiterführung des Amtes nach Ablauf der ersten Amtszeit ohne wichtigen Grund ab, so verliert er den Anspruch auf sein Ruhegehalt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der ersten Amtszeit verschlechtert werden. Ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten werden vom Bürgermeister vor ihrem Amtsantritt in einer Sitzung des Rates vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

§ 50

Gründe der Ausschliefung vom Amt

(1) Dienstkräfte der Gemeinde, einer Gesellschaft, eines Verbandes oder eines Betriebes, an denen die Gemeinde mit mehr als fünfzig vom Hundert beteiligt ist, dürfen nicht gleichzeitig Ratsmitglieder oder Ausschussmitglieder sein. Wird ein Ratsmitglied zum Bediensteten der Gemeinde, der Gesellschaft, des Verbandes oder Betriebes berufen, so scheidet es mit der Annahme der Berufung als Ratsmitglied aus. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung auf Inhaber eines Ehrenamtes.

(2) Gemeindedirektor und Beigeordnete dürfen miteinander nicht verheiratet oder bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein. Dasselbe gilt auch für Beigeordnete untereinander. Ent-

steht die Ehe oder Schwägerschaft im Laufe der Amtszeit, so hat einer der Beteiligten auszuschcheiden. Ist einer der Beteiligten hauptamtlicher Gemeindedirektor, so scheidet der andere aus. Ist einer der Beteiligten hauptamtlich, der andere ehrenamtlich tätig, so scheidet dieser aus. Im übrigen scheidet, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, der an Lebensalter jüngere aus. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 51

Vertretung im Amt

(1) Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Gemeindedirektors. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Gemeindedirektors nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Rat. Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, so bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter.

(2) Die Beigeordneten vertreten den Gemeindedirektor in ihrem Arbeitsgebiet. Der Gemeindedirektor kann die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen. In kreisfreien Städten muß ein Beigeordneter als Stadtkämmerer bestellt werden.

(3) Der Gemeindedirektor kann andere Beamte und Angestellte mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Er kann diese Befugnis auf Beigeordnete für deren Arbeitsgebiet übertragen.

§ 52

Beratung mit den Beigeordneten

Der Gemeindedirektor ist verpflichtet, zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung regelmäßig gemeinsame Beratungen mit den Beigeordneten abzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeindedirektor. Die Beigeordneten sind berechtigt, ihre abweichenden Meinungen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs dem Hauptausschuß vorzutragen.

§ 53

Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

(1) Der Gemeindedirektor leitet und verteilt die Geschäfte. Der Rat kann den Geschäftskreis der Beigeordneten festlegen.

(2) Der Rat ist Dienstvorgesetzter des Gemeindedirektors; dieser ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 54

Beamte, Angestellte und Arbeiter

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen. Die Beamten der Gemeinde werden auf Grund eines Ratsbeschlusses ernannt, befördert und entlassen. Die Angestellten und Arbeiter werden vom Gemeindedirektor angestellt, befördert und entlassen. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen. Bei der Anstellung ist der Stellenplan einzuhalten.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und durch ein weiteres Ratsmitglied. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.

§ 55

Gesetzliche Vertretung

Der Rat ist der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Diese Vertretung gilt als auf den Gemeindedirektor übertragen, soweit nicht der Rat für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall etwas anderes bestimmt. Beschlüsse, die einen bestimmten Kreis von Geschäften betreffen, sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 56

Abgabe von Erklärungen

(1) Andere als die in § 54 Absatz 2 genannten Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, sind im Auftrage des Rates abzugeben und bedürfen der Schriftform. Sie sind durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen.

(2) Der Rat der Gemeinde kann im Einzelfall beschließen, daß die in Absatz 1 genannten Erklärungen vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Ratsmitglied zu unterzeichnen sind. Dem Erklärungsgegner ist dieser Beschluß mitzuteilen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Geschäfte, die ein für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form der Absätze 1 und 2, wenn die Vollmacht in der Form dieser Absätze erteilt ist.

(5) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden die Gemeinde nicht.

2. Abschnitt

Sonderbestimmungen für amtsfreie Gemeinden unter 3000 Einwohnern und für amtsangehörige Gemeinden

a) Sonderbestimmungen für amtsfreie Gemeinden unter 3000 Einwohnern

§ 57

Gemeindedirektor und Beigeordnete

(1) Gemeindedirektor und Beigeordnete sind in Gemeinden unter 3000 Einwohnern im Ehrenamt tätig. In der Hauptsatzung kann bei besonders schwierigen Verwaltungsverhältnissen in der Gemeinde die Einrichtung der Stelle eines hauptamtlichen Gemeindedirektors vorgesehen und dessen Vertretung geregelt werden.

(2) Sofern die Stelle eines hauptamtlichen Gemeindedirektors nicht eingerichtet ist, werden die Aufgaben des Gemeindedirektors vom Bürgermeister wahrgenommen.

§ 58

Bildung von Ausschüssen

Die Bildung von Ausschüssen gemäß § 43 ist dem Ermessen des Rates überlassen.

b) Sonderbestimmungen für amtsangehörige Gemeinden

§ 59

Wahlzeit des Bürgermeisters

Die Wahlzeit des Bürgermeisters und seines Stellvertreters deckt sich, abweichend von der Vorschrift des § 32 Absatz 1, Satz 3, mit der Wahlzeit des Rates.

§ 60

Gemeindedirektor, hauptamtliche Stellen und Ausschüsse

(1) In amtsangehörigen Gemeinden werden die Aufgaben des Gemeindedirektors vom Amtsdirektor wahrgenommen.

(2) Die Einrichtung hauptamtlicher Stellen in der allgemeinen Verwaltung der amtsangehörigen Gemeinden ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.

(3) § 58 gilt entsprechend.

§ 61

Haushaltssatzung, Verpflichtungserklärungen und Kassenanordnungen

(1) Die Haushaltssatzung und die Haushaltsrechnung werden von dem Bürgermeister und dem Amtsdirektor gemeinsam aufgestellt.

(2) Erklärungen, durch die eine amtsangehörige Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Bürgermeister und dem Amtsdirektor, im Falle des § 60 Absatz 2 vom Bürgermeister und dem Gemeindedirektor, zu unterzeichnen.

(3) Das Kassenanordnungsrecht wird vom Bürgermeister gemeinsam mit dem Amtsdirektor, im Falle des § 60 Absatz 2 vom Bürgermeister gemeinsam mit dem Gemeindedirektor wahrgenommen. Die Hauptsatzung kann eine abweichende Regelung treffen.

VI. Teil

Gemeindewirtschaft

1. Abschnitt

Gemeindevermögen

§ 62

Verwaltung, Unterhaltung und Ersatz des Gemeindevermögens

(1) Das Gemeindevermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Mit möglichst wenig Kosten soll es den bestmöglichen Ertrag bringen.

(2) Das Gemeindevermögen ist aus Mitteln des ordentlichen Haushalts zu unterhalten.

(3) Für Vermögensgegenstände, die nach Alter, Verbrauch oder sonstiger Wertminderung jeweils ersetzt oder nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sind die Mittel zur Ersatzbeschaffung oder Erweiterung aus Mitteln des ordentlichen Haushalts anzusammeln (Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).

§ 63

Erwerb von Vermögen

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden.

(2) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände gegen Entgelt regelmäßig nur aus Mitteln des ordentlichen Haushalts, aus Vermögensbeständen oder aus Rücklagen erwerben, die sie für diesen Zweck aus Mitteln des ordentlichen Haushalts angesammelt hat. Darlehen zum Erwerb von Vermögensgegenständen soll sie nur aufnehmen, wenn es sich um einen nicht voraussehbaren außerordentlichen Bedarf handelt, oder wenn sie aus sonstigen zwingenden Gründen Rücklagen nicht ansammeln konnte.

§ 64

Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie für ihre Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern.

(2) Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie

- a) über Vermögensgegenstände aller Art unentgeltlich verfügen,
- b) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verkaufen oder tauschen,
- c) über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, insbesondere Archive oder Teile solcher, entgeltlich verfügen oder solche Sachen wesentlich verändern will.

(3) Der Innenminister stellt durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte nach den Absätzen 2 a und b von der Genehmigungspflicht frei, wenn sie ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Wertgrenzen oder Grundstücksgrößen nicht überstiegen werden.

§ 65

Verwendung der Erlöse aus Vermögensveräußerungen

(1) Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen. Er kann zur Verminderung des Darlehensbedarfs des außerordentlichen Haushaltsplanes verwendet werden, wenn mit dem Veräußerungserlös wieder Vermögen geschaffen oder erworben wird.

(2) Ausnahmsweise darf ein Veräußerungserlös mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verwendet werden

1. zur außerordentlichen Tilgung von Darlehen, wenn sich die sofortige Verminderung des Schuldenstandes als unabweisbar nötig oder zweckmäßig erweist,
2. zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren im ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan, wenn bei sparsamster Wirtschaftsführung und nach Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten der Ausgleich des Haushaltsplanes anders nicht erreicht werden kann.

§ 66

Gemeindegliedervermögen

(1) Für die Nutzung des Gemeindevermögens, dessen Ertrag nach bisherigem Recht nicht der Gemeinde, sondern sonstigen Berechtigten zusteht (Gemeindegliedervermögen), bleiben die bisherigen Vorschriften und Gewohnheiten unberührt.

(2) Gemeindegliedervermögen darf nicht in Privatvermögen der Nutzungsberechtigten umgewandelt werden. Es kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in freies Gemeindevermögen umgewandelt werden. Den bisher Berechtigten ist ein Einkaufsgeld zurückzuzahlen, durch welches sie das Recht zur Teilnahme an der Nutzung des Gemeindegliedervermögens erworben haben. Soweit nach den bisher geltenden rechtlichen Vorschriften Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen den Berechtigten gegen ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen, muß von der Gemeinde bei der Umwandlung eine angemessene Entschädigung gezahlt werden.

(3) Gemeindevermögen darf nicht in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden.

§ 67

Örtliche Stiftungen

(1) Die Gemeinde verwaltet die örtlichen Stiftungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht durch Gesetz oder Stifter anderes bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen ist von dem übrigen Gemeindevermögen getrennt zu halten und so anzulegen, daß es für seinen Verwendungszweck greifbar ist.

(2) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet die Stiftung das Gemeinwohl, so sind die Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Haben sich die Verhältnisse in anderer Weise wesentlich geändert, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 575) Anwendung. Die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung stehen der Gemeinde zu; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 68

Gemeindewaldungen

Für die Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen gilt das bisherige Recht.

2. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden

§ 69

Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. ein dringender öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert und dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann und
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zur voraussichtlichen Belastung steht.

(2) Als wirtschaftliche Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts gelten nicht

1. Unternehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der körperlichen Ertüchtigung, der Kranken-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege und öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten.

(4) Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 70

Anzeigepflicht

Wenn die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern will, so

hat sie der Aufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn oder Vergebung der Arbeiten oder vor Abschluß des Übernahmevertrages, darüber zu berichten. Aus dem Bericht muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

§ 71

Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf sich an einem wirtschaftlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 69 vorliegen und wenn für die Beteiligung eine Form gewählt wird, die die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt. § 70 gilt entsprechend.

(2) In Gemeinden unter 5000 Einwohnern kann die Aufsichtsbehörde unter den Voraussetzungen des § 69 in begründeten Fällen Beteiligungen an landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften zulassen, bei denen die Haftung nicht begrenzt ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Unternehmen, an dem Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, sich an einem anderen Unternehmen beteiligen will.

(4) Die Beteiligung der Gemeinde an einem Zweckverband bleibt hiervon unberührt.

§ 72

Vertretung der Gemeinde in Organen wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Die Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (Eigengesellschaften) und in wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, werden vom Rat bestellt. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben ihr Amt in den Organen dieser Unternehmen auf Beschluß des Rates jederzeit niederzulegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs von wirtschaftlichen Unternehmen zu bestellen.

(3) Werden die von der Gemeinde bestellten Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die von der Gemeinde bestellten Personen nach Weisung des Rates und seiner Ausschüsse gehandelt haben.

§ 73

Aufnahme von Krediten durch Gesellschaften

(1) Vertreter der Gemeinde in dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als fünfundsiebzig vom Hundert beteiligt sind, dürfen der Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zustimmen.

(2) Sind mehrere Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt, die verschiedenen Aufsichtsbehörden unterstehen, so hat die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde für alle Beteiligten die Aufsichtsbehörde zu bestellen.

§ 74

Rechtsgrundlagen der Eigenbetriebe

Die Wirtschaftsführung der gemeindlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) wird durch die Eigenbetriebsverordnung und durch die Betriebssatzung geregelt.

§ 75

Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Werksleitung ausreichende Selbständigkeit der Entscheidung einzuräumen. Die Zuständigkeiten des Rates sollen soweit wie möglich dem Werksausschuß übertragen werden.

(2) Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung jedes Eigenbetriebes sind so einzurichten, daß sie eine besondere Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

§ 76

Ertrag der wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Wirtschaftliche Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinden abwerfen, soweit das mit der Erfüllung des dringenden öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist.

(2) Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, daß außer den für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Erweiterungs- und sonstigen offenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

§ 77

Verbot des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, darf der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

3. Abschnitt

Schulden

§ 78

Aufnahme und Genehmigung des Gesamtbeitrages der Darlehen

(1) Die Gemeinde darf Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, sonstige Kredite mit Ausnahme von Kassenkrediten) nur im außerordentlichen Haushaltsplan aufnehmen. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes dienen sollen, bedarf im Rahmen der Haushaltsatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird vorbehaltlich der Genehmigung zur Aufnahme der einzelnen Darlehen (§ 80) ausgesprochen; sie ist zu versagen, soweit sich schon in diesem Zeitpunkt erkennen läßt, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme der einzelnen Darlehen offenbar nicht vorliegen.

(2) Darlehensermächtigungen im außerordentlichen Haushaltsplan erlöschen unbeschadet der Vorschriften des § 89 mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 79

Voraussetzungen für Darlehensaufnahmen

(1) Die Gemeinde darf Darlehen nur zur Bestreitung außerordentlichen und unabsehbaren Bedarfs und nur insoweit aufnehmen, als sie zu einer anderweitigen Deckung nicht in der Lage ist. Kann der Aufwand für Verzinsung und Tilgung voraussichtlich nicht durch Mehreinnahmen oder durch Ausgabensparnisse, die sich aus der Verwendung der Darlehensmittel ergeben, dauernd ausgeglichen werden, so muß die Gemeinde nachweisen, daß die Verzinsungs- und Tilgungsverpflichtungen mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen.

(2) Die Gemeinde darf ein Darlehen, das sie bis zur Fälligkeit aus Mitteln des ordentlichen Haushalts nicht zurückzahlen kann, nur aufnehmen

1. als Vorwegnahme eines langfristigen Darlehens, dessen Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist, oder
2. als Vorgriff auf einen Veräußerungserlös aus Gemeindevermögen, der zur Abdeckung des Darlehens ausreicht, wenn der rechtzeitige Eingang des Veräußerungserlöses rechtlich und tatsächlich gesichert ist, oder
3. als Vorgriff auf einen Zuschuß, der von einem leistungsfähigen Anderen verbindlich zugesagt worden ist.

§ 80

Einzelgenehmigung für die Darlehensaufnahme

(1) Die Gemeinde bedarf zur Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag nach § 78 genehmigt worden ist, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie bedarf ferner der Genehmigung zur Übernahme von Bürgschaften, von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung anderer Sicherheiten. Genehmigungspflichtig sind auch solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen.

(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließenden, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, es sei denn, daß es sich unmittelbar oder mittelbar um Verpflichtungen gegenüber Ausländern oder um Verpflichtungen in einer anderen als der deutschen Währung handelt. Die Aufnahme von Darlehen ist in jedem Falle genehmigungspflichtig.

§ 81

Sicherung von Darlehen

Die Gemeinde darf zur Sicherung des Darlehensgebers keine besonderen Sicherheiten bestellen, soweit nicht die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht. Die Aufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 82

Darlehensstilgung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Darlehen einen Tilgungsplan aufzustellen.

(2) Die Höhe der Tilgungsleistungen hat sich nach den finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde zu richten. In dem Tilgungsplan muß mindestens die Tilgung in Höhe der Rückzahlungsbedingungen des Darlehensvertrages vorgesehen werden. Darlehen zur Befriedigung wiederkehrender Bedürfnisse sind bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind allgemein um so höher zu bemessen, je geringer der unmittelbare wirtschaftliche Nutzen des Darlehenszweckes ist.

(3) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, oder für die der Tilgungsplan eine von den Rückzahlungsbedingungen abweichende Tilgung vorsieht, sind die Tilgungsbeträge planmäßig anzusammeln und bereitzuhalten (gesetzliche Tilgungsrücklage).

§ 83

Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung der ordentlichen Ausgaben darf die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen. Diese Kassenkredite dürfen nur in der Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höchstbetrages aufgenommen werden. Die Genehmigung darf nur in Ausnahmefällen für einen höheren Betrag als ein Sechstel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls erteilt werden. Kassenkredite, die im Zeitpunkt einer neuen Genehmigung nicht zurückgezahlt sind, müssen bei der neuen Genehmigung eingerechnet werden. Die Genehmigung zur Aufnahme weiterer Kassenkredite erlischt, unbeschadet der Vorschrift des § 89, mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(2) Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nur zu genehmigen, wenn der Bedarf nicht aus der Betriebsmittelrücklage, zu deren Ansammlung jede Gemeinde verpflichtet ist, oder aus anderen Mitteln gedeckt werden kann.

(3) Kassenkredite sind aus ordentlichen Einnahmen bis zum Abschluß des laufenden Rechnungsjahres oder, wenn dies nicht möglich ist, innerhalb von neun Monaten nach Einräumung des Kredits zurückzuzahlen.

4. Abschnitt

Haushalt

§ 84

Haushaltssatzung und Rechnungsjahr

(1) Die Haushaltssatzung bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(2) Das Rechnungsjahr der Gemeinde deckt sich mit dem Rechnungsjahr des Landes. Es wird nach dem Kalenderjahr benannt, in dem es beginnt.

§ 85

Inhalt der Haushaltssatzung

Für jedes Rechnungsjahr hat die Gemeinde eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes,
2. der Steuersätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind,
3. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
4. des Gesamtbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind.

§ 86

Aufstellung und Offenlegung der Haushaltssatzung

(1) Der Kämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Beamte stellt den Entwurf der Haushaltssatzung auf und legt ihn dem Gemeindedirektor zur Feststellung vor.

(2) Der Gemeindedirektor leitet den von ihm festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, hat der Gemeindedirektor dem Rat eine Stellungnahme des Kämmerers oder des sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten mitvorzulegen.

(3) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist samt Anlagen nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe eine Woche lang öffentlich auszulegen. Über Einwendungen, die von Bürgern gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

(4) Die Haushaltssatzung wird vom Rat in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Sie soll vorher in den zuständigen Ausschüssen des Rates eingehend behandelt werden. In der Beratung des Rates kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten.

(5) Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen ist der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres vorzulegen.

§ 87

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan muß alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres enthalten.

(2) Der Rat ist verpflichtet, darauf zu achten, daß der Haushaltsplan

1. die Mittel bereitstellt, die erforderlich sind, um die der Gemeinde durch Gesetz übertragenen Aufgaben ausreichend zu erfüllen,
2. unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen ist.

(3) Die Gemeinde soll unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in eigener Verantwortung darauf achten, daß bei den Ansätzen des Haushaltsplanes die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewahrt werden.

(4) Im Haushaltsplan sind Mittel für die Bildung von Rücklagen nach den darüber erlassenen Vorschriften zu veranschlagen. Die Veranschlagung darf, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur unterbleiben, wenn sonst der Ausgleich des Haushaltsplanes gefährdet würde.

(5) Die Gemeinde kann Steuern und Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften erheben, soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen.

§ 88

Genehmigung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für

1. die Höhe der Steuersätze nach den geltenden Vorschriften,
2. den Höchstbetrag der Kassenkredite,
3. den Darlehensbetrag im außerordentlichen Haushaltsplan.

Im übrigen bedarf die Haushaltssatzung keiner Genehmigung, auch dann nicht, wenn sie rückwirkende Kraft erhält.

(2) Die Haushaltssatzung ist nach Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

(3) Der Haushaltsplan ist gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung eine Woche lang öffentlich auszulegen.

§ 89

Übergangswirtschaft

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht öffentlich bekanntgemacht, so darf die Gemeinde

1. nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind, um

- a) die bestehenden Gemeindeeinrichtungen in geordnetem Gang zu halten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde zu erfüllen;
- b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsrechtlich noch verausgabt werden können;
2. die feststehenden Einnahmen und die für ein Rechnungsjahr festzusetzenden Steuern und Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres forterheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zahlungen, die der Pflichtige hiernach geleistet hat, sind auf die nach der Haushaltssatzung für das neue Rechnungsjahr zu erhebenden Beträge anzurechnen;
3. im Rahmen der Genehmigungen des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufnehmen;
4. im Rahmen der Ansätze des außerordentlichen Haushaltsplanes des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehen aufnehmen.

§ 90

Nachtragssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres zu beschließen ist.

(2) Die Gemeinde ist zum Erlaß einer Nachtragssatzung verpflichtet, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres zeigt, daß

1. der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. über- oder außerplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfange geleistet werden müssen; § 93 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 91

Ausführung der Haushaltssatzung

Der Gemeindedirektor hat vorbehaltlich der Bestimmung des § 43 Absatz 2 die Verwaltung nach der Haushaltssatzung zu führen.

§ 92

Verwendung der Haushaltsmittel

(1) Für den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Einnahmen ist zu sorgen. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung erfordert. Das gleiche gilt für die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten.

(2) Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltsplanes zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

§ 93

Haushaltsüberschreitungen

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die zum ordentlichen Haushaltsplan gehören, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Rates geleistet werden. In Fällen, die keinen Aufschub dulden oder bei unerheblichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben kann der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Gemeindedirektor, die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen, soweit der Rat keine andere Regelung trifft. Dem Rat ist hiervon unverzüglich mit dem Antrag auf Genehmigung Kenntnis zu geben. Die Zustimmung zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben darf nur bei unabweisbarem Bedürfnis erteilt werden. Gleichzeitig ist über die Deckung dieser Ausgaben zu entscheiden.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die zum außerordentlichen Haushaltsplan gehören, dürfen nur nach Änderung der Haushaltssatzung geleistet werden. Können die Ausgaben aus Rücklagen gedeckt werden, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf Anordnungen, durch die Ver-

bindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.

§ 94

Haftung

(1) Leistet ein Beamter oder Angestellter der Gemeinde ohne die nach § 93 erforderliche Zustimmung eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe oder trifft er ohne die Zustimmung eine Anordnung, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, so ist er der Gemeinde zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, daß er zur Abwendung einer nicht voraussehbaren dringenden Gefahr für die Gemeinde sofort handeln mußte, hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist und unverzüglich Anzeige mit dem Antrag auf Genehmigung erstattet hat. Das gleiche gilt, wenn er ohne vorherige rechtzeitige Anzeige beim Gemeindedirektor oder Kämmerer eine Zahlung leistet oder eine Anordnung trifft, obwohl er erkennt oder erkennen muß, daß durch die Zahlung oder Anordnung später der Haushaltsplan überschritten werden muß.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn der Gemeindedirektor oder der Kämmerer Ausgaben nach § 93 Absatz 1 und 2 leistet oder Anordnungen nach § 93 Absatz 3 trifft und der Rat die erforderliche Genehmigung nicht erteilt.

5. Abschnitt

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 95

Gemeindekasse

(1) Alle Kassengeschäfte der Gemeinde sind von der Gemeindekasse zu erledigen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann in Gemeinden mit weniger als dreitausend Einwohnern die Führung der Kassengeschäfte einer benachbarten Gemeinde oder einem Gemeindeverband überiragen, die über ausreichende Kasseinrichtungen verfügen. Sie kann ferner solche Gemeinden zu einem Kassen- und Rechnungsverband zusammenschließen.

(3) Die Vorschriften der Amtsordnung bleiben unberührt.

§ 96

Kassenverwalter

(1) In jeder Gemeinde mit eigener Kassenführung ist ein besonderer Kassenverwalter und ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter können hauptamtlich oder ehrenamtlich angestellt werden. Die anweisungsberechtigten Gemeindebeamten sowie der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts können nicht gleichzeitig die Stellung eines Kassenverwalters oder seines Stellvertreters innehaben.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen mit dem Gemeindedirektor, dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten sowie dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamts nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden sein.

(4) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

§ 97

Rechnungslegung

(1) Die Rechnung wird von dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten aufgestellt. Der Gemeindedirektor hat im ersten Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnungslegung umfaßt die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung.

(3) Die Haushaltsrechnung muß nachweisen,

- a) ob die Anordnungsbeträge sich innerhalb der Ansätze des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung etwaiger späterer Änderungen und der aus dem Vorjahre übertragenen Haushaltsausgabereste halten,

- b) wieweit die Anordnungsbeträge eingezogen oder geleistet sowie welche Beträge in Rest verblieben und demzufolge als Kassenreste in das nächste Jahr zu übernehmen sind,
 - c) welche Haushaltsausgabereste in das nächste Jahr zu übernehmen sind,
 - d) welcher Überschuß oder Fehlbetrag sich am Ende des Rechnungsjahres ergibt.
- (4) Die Vermögensrechnung muß den Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des abgelaufenen Rechnungsjahres, die Veränderungen und den Stand am Ende des abgelaufenen Rechnungsjahres nachweisen.

§ 98

Prüfung der Rechnung

- (1) Der Gemeindedirektor legt die Rechnung dem Rat zur Beratung und Beschlußfassung vor.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin, ob
- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
 - c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
 - d) die Vermögensrechnung richtig geführt ist.
- (3) Ergibt die Prüfung der Rechnung Unstimmigkeiten, so hat der Gemeindedirektor die erforderliche Aufklärung beizubringen.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlußbericht zusammenzufassen.

(5) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuß zur Durchführung der Arbeiten nach den Absätzen 2 bis 4 des Rechnungsprüfungsamts.

§ 99

Entlastung

- (1) Der Rat entscheidet über die Entlastung bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, in dem das abgeschlossene Rechnungsjahr endet.
- (2) Der Rat spricht die Entlastung entweder vorbehaltlos oder mit Einschränkungen aus. Verweigert der Rat die Entlastung, so hat er dafür die Gründe anzugeben und die Verantwortung festzustellen. Die Feststellung der Verantwortung kann in einem späteren Beschluß erfolgen.
- (3) Der Gemeindedirektor hat die Rechnung zusammen mit dem Beschluß des Rates über die Entlastung und dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 100

Rechnungsprüfungsamt

Kreisfreie Städte müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, andere Gemeinden können es einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten im angemessenen Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.

§ 101

Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Der Gemeindedirektor kann innerhalb seines Amtsbezirks unter Mitteilung an den Ratsvorsitzenden dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.
- (2) Der Rat bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts und beruft sie ab. Der Leiter und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts muß Beamter sein und darf mit dem Bürgermeister, dem Gemeindedirektor, dem Kämmerer sowie dem Kassenverwalter und seinem Stellvertreter weder bis zum dritten Grade verwandt, noch bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden sein.
- (4) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen Zahlungen durch die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

§ 102

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Aufgaben:
- 1. die Prüfung der Rechnung (§ 98),
 - 2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
 - 3. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen.
- (2) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere
- 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 - 2. die Prüfung jeder Anordnung vor ihrer Zuleitung an die Kasse,
 - 3. die Prüfung von Vergebungen,
 - 4. die Prüfung der Verwaltung auf Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 - 5. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

§ 103

Überörtliche Prüfung

- (1) Die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden erstreckt sich darauf, ob
- a) bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen (§ 3 Absatz 2) eingehalten worden sind,
 - b) die zweckgebundenen Staatszuschüsse bestimmungsgemäß verwendet worden sind.
- (2) Fragen, bei denen das Gesetz die Entscheidung dem eigenen Ermessen der Gemeinden überläßt, insbesondere Fragen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, unterliegen nicht der überörtlichen Prüfung.
- (3) Die Prüfung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinden richtet sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.

§ 104

Nichtige Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte, die ohne die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden oder gegen die Vorschriften der §§ 77 oder 81 verstoßen, sind nichtig.

§ 105

Befreiung von der Genehmigungspflicht

Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte, die nach den Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, von der Genehmigung allgemein freizustellen und stattdessen die vorherige Anzeige an die Aufsichtsbehörde vorzuschreiben.

VII. Teil

Aufsicht

§ 106

Allgemeine Aufsicht und Sonderaufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Gemeinden übt der Innenminister aus. Er kann seine Aufsichtsbefugnis allgemein übertragen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht).
- (2) Soweit die Gemeinden ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen (§ 3 Absatz 2), richtet sich die Aufsicht nach den hierüber erlassenen Gesetzen (Sonderaufsicht).

§ 107

Unterrichtungsrecht

Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten.

§ 108

Beanstandungs- und Aufhebungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörde kann den Gemeindedirektor anweisen, Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden (§ 39 Absatz 2 und 3). Sie kann solche Beschlüsse nach vorheriger Beanstandung durch den Gemeindedirektor und nochmaliger Beratung im Rat oder Ausschuß aufheben.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen des Gemeindedirektors, die das geltende Recht verletzen, beim Rat beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Billigt der Rat die Anordnung des Gemeindedirektors, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung aufheben.

§ 109

Anordnungsrecht und Ersatzvornahme

(1) Erfüllt die Gemeinde die ihr nach dem Gesetz obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt.

(2) Kommt die Gemeinde der Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen.

§ 110

Bestellung eines Beauftragten

Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 107 bis 109 nicht ausreichen, kann der Innenminister einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf ihre Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Gemeinde.

§ 111

Auflösung des Rates

Der Innenminister kann durch Beschluß der Landesregierung ermächtigt werden, einen Rat aufzulösen, wenn er dauernd beschlußunfähig ist oder wenn eine ordnungsmäßige Erledigung der Gemeindeaufgaben aus anderen Gründen nicht gesichert ist. Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Auflösung ist eine Neuwahl durchzuführen.

§ 112

Anfechtung von Aufsichtsmaßnahmen

Maßnahmen der Aufsichtsbehörde können unmittelbar mit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

§ 113

Verbot von Eingriffen anderer Stellen

Andere Behörden und Stellen als die allgemeinen Aufsichtsbehörden sind zu Eingriffen in die Gemeindeverwaltung nach den §§ 107 ff. nicht befugt.

§ 114

Zwangsvollstreckung

(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. In der Verfügung hat die Aufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. Die Zwangsvollstreckung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durchgeführt.

(2) Ein Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinde findet nicht statt.

(3) Die Bestimmung des § 109 bleibt unberührt.

VIII. Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 115

Weitergeltende Vorschriften

Bis zum Erlaß neuer Vorschriften bleiben in Kraft:

- a) die Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 435).

- b) die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden vom 4. September 1937 (RGBl. I S. 921),
- c) die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden vom 2. November 1938 (RGBl. I S. 1583),
- d) die Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (RGBl. I S. 1650).

Diese Verordnungen sind so anzuwenden, daß sie hinsichtlich der Aufteilung der Zuständigkeiten den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen.

§ 116

Auftragsangelegenheiten

Bis zum Erlaß neuer Vorschriften sind die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragenen staatlichen Angelegenheiten (Auftragsangelegenheiten) nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen.

§ 117

Außer Kraft tretende Vorschriften

Es treten außer Kraft

- a) die Revidierte Deutsche Gemeindeordnung in der Fassung der Anlage zu der Verordnung Nr. 21 der Britischen Militärregierung vom 1. April 1946 (Mil.-Reg.Abl. Nr. 7 S. 127) und der dazu ergangenen Änderungs- und Ergänzungsgesetze,
- b) das Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 211) mit seinen Änderungen,
- c) § 2 des Gesetzes über die Amtsdauer der Bürgermeister und Landräte und die Wahl der leitenden Gemeindebeamten vom 9. Dezember 1947 (GV. NW. 1948 S. 37) und das Gesetz über die Anwendung des Gesetzes vom 9. Dezember 1947 auf leitende Gemeindebeamte vom 27. Juli 1948 (GV. NW. S. 245) bezüglich der Hauptverwaltungsbeamten und sonstigen leitenden Gemeindebeamten (Stadträte), die von gewählten Vertretungskörperschaften in ihr Amt berufen oder in ihrem Amt bestätigt worden sind,
- d) sonstige im Widerspruch zu den Vorschriften dieses Gesetzes stehende landesrechtliche Vorschriften.

§ 118

Amts- und Kreisverfassung

Für die Amts- und Kreisverfassung gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Grundsätze der Revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 und die hierzu ergangenen Abänderungsgesetze bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung im bisherigen Umfange weiter.

§ 119

Durchführung des Gesetzes

(1) Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags. Er erläßt die erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

(2) Der Innenminister bedarf hierbei des Einvernehmens des Finanzministers, soweit es sich um Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Gemeinden handelt, namentlich über

- a) die Verwaltung und Nachweisung des Gemeindevermögens,
- b) die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe,
- c) die Ansammlung und Verwendung von Rücklagen,
- d) die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
- e) das Kassen- und Rechnungswesen,
- f) das Rechnungsprüfungswesen.

§ 120

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 10. November 1952 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister:

Arnold.

— GV. NW. 1952 S. 283.

**1. Verordnung
zur Durchführung der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952
(GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung
der Landesregierung vom 28. Oktober 1952
(GV. NW. S. 283).**

Vom 10. November 1952.

Auf Grund des § 106 Abs. 1 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß des Landtages zur Beratung der Gemeinde-, Amts- und Kreisordnung mit Wirkung vom 10. November 1952 ab verordnet:

1. Die Aufsicht über kreisfreie Gemeinden wird von den Regierungspräsidenten, die obere Aufsicht von dem Innenminister ausgeübt.
2. Die Aufsicht über kreisangehörige Gemeinden wird bis zum Inkrafttreten einer neuen Kreisordnung von den bisher hierfür zuständigen Stellen, die obere Aufsicht von den Regierungspräsidenten ausgeübt.
3. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Innenminister.

Düsseldorf, den 10. November 1952.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1952 S. 296.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.